

GEBÜHRENSATZUNG FÜR MARKTSTÄNDE AUF DEM WOCHENMARKT DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59) sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 16. August 2018 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Stadt Weiterstadt sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
- (3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. qm.
- (4) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus nach Zuweisung eines Standplatzes in bar an die Marktaufsicht zu entrichten.
- (2) Für den Fall, dass ein Marktbesucher den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro lfd. Meter zugeteilten Standplatzes 1,50 Euro. Ist der Marktstand tiefer als 1 m, wird 1,50 Euro pro Quadratmeter zugeteilter Standplatzfläche berechnet.
- (2) Die Standgebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt z.B. bei einer testweisen Teilnahme am Wochenmarkt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 17. August 2018

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister